



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

Diese Checkliste bezieht sich auf **Teil B** des Branchenreglements für die Produktgruppe Wildfische und Wildkrebse (Teil A) sowie Fische und Krebstiere aus Zucht (Teil B).

Datum: Ort:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle: Auditor/in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: <input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Überwachung <input type="checkbox"/> Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> Vorbereitung des Produkts aus Fischen / Krebstieren aus Zucht (= 1. Produktionsstufe) <input type="checkbox"/> Verarbeitung des Produkts aus Fischen / Krebstieren aus Zucht (= 2. Produktionsstufe) <input type="checkbox"/> Grossist (= 1. Vertriebsstufe) <input type="checkbox"/> Andere	Referenzdokumente in der aktuellen Version: <input type="checkbox"/> AMS-Dachreglement (DR) <input type="checkbox"/> AMS-Gestaltungsmanual (GM) <input type="checkbox"/> AMS-Sanktionsreglement (SR) <input type="checkbox"/> Branchenreglement für die Produktgruppe Wildfische und Wildkrebse, Fische und Krebstiere aus Zucht (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: <input type="checkbox"/> unverarbeitetes Produkt aus Fischen / Krebstieren aus Zucht <input type="checkbox"/> verarbeitetes, nicht zusammengesetztes Produkt aus Fischen / Krebstieren aus Zucht <input type="checkbox"/> verarbeitetes, zusammengesetztes Produkt aus Fischen / Krebstieren aus Zucht <input type="checkbox"/> Andere	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: <input type="checkbox"/> Import <input type="checkbox"/> Bio: <input type="checkbox"/> Regionalmarke: <input type="checkbox"/> ISO 9001/14001: <input type="checkbox"/> BRC, IFS, ISO 22000, etc: <input type="checkbox"/> Weitere:

Legende: AMS = Agro-Marketing Suisse SGA/SG = Suisse Garantie Krit. = Kritische Anforderung N/A = nicht anwendbar	DR = Dachreglement BR = Branchenreglement n-k = nicht-kritische Anforderung Ref. = Verweise auf die verschiedenen Reglemente	GM = Gestaltungsmanual SR = Sanktionsreglement Aufl. = Auflage
---	---	--



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>		

Management-Systeme*

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B. Branchenübergreifende Anforderungen

(Dachreglement & Gestaltungsmanual; inkl. Ergänzungen der Branche)

Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
B.1	DR 6.3 BR Teil B 3.2.2 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: – der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer – der Name der Zertifizierungsstelle – Herkunftszeichen Suisse Garantie (Logo)	Siehe dazu auch Punkt C branchenspezifischen Kontrollpunkt C.2: Hinweis «aus Zucht»	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.2	DR 6.4 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigelegt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 <ul style="list-style-type: none"> – mind. 10mm – schwarze Schrift – Auf weissem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen 	<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.3	DR 3.1.1 BR Teil B 3.3.2	Sämtliche Zu- und Verkäufe von verarbeiteter Suisse Garantie Ware (Ziffer 2.2) müssen auf den Lieferpapieren dokumentiert und deklariert sein: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. Auf diesen Papieren und im Artikelstamm muss die Bezeichnung Suisse Garantie, SGA oder SG klar ersichtlich sein. Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte entweder mit der Garantiemarke oder mit einem Schriftzug (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gemeinsame Anforderungen an Herkunft, Verarbeitung, ÖLN und GVO

(inkl. Ergänzungen der Branche)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
B.4	DR 3.1.1 BR Teil B 3.2.1	Herkunft Schweiz Gemäss Ziffer 3.1.1 des Dachreglements, jedoch ohne die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf). Als vollständig in einem Land erzeugt gelten Produkte von in diesem Land aufgezogenen Tieren, deren Gewichtszunahme zu mindestens 90% ihres Endgewichts in diesem Land erfolgt ist.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		
B.5	DR 3.1.1 3.1.2	Herkunft Schweiz: Nicht-zusammengesetzte Produkte Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Ziffer 3.1.2	<input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor <input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

B.6	DR 3.1.1 3.1.2	Zusammengesetzte Produkte Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Ziffer 3.1.2 Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen.	<input type="checkbox"/> aktuelle Produktliste liegt vor <input type="checkbox"/> Sonderbewilligung der AMS vorhanden	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.7	DR 3.1.1 BR Teil B 3.3.1	Verarbeitung in der Schweiz Gemäss DR Ziff. 3.1.1 muss die Verarbeitung in der Schweiz stattfinden, inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das weitere Zollanschlussgebiet Büsingen.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.8	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktespezifikationen sind vorhanden.	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.9	DR 3.1.1 BR Teil B 3.2.1	Ökologische Anforderungen Betriebe mit Aquakulturanlagen, Fischbecken, künstlich angelegten privaten Gewässern oder Zuchten in Gehegen mit Landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen für den ÖLN (gemäss Dachreglement, Ziffer 3.1.1) eingeschrieben sein, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV). Betriebe ohne Landwirtschaftliche Nutzfläche müssen am ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen der DZV teilnehmen. Betriebe, die nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme am ÖLN verfügen, erfüllen 4 der 5 folgenden ökologischen Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahmen zur Erhaltung der Wasserqualität – Den Bedürfnissen der Fische entsprechende Haltung – Gezielte Wahl und Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln – Sparsame Energienutzung – Konzept zum Abfallbewirtschaftungs- und Umweltmanagement 		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.10	DR 3.1.1 BR Teil B 3.2.1 3.3.1	Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die Fütterung darf nicht mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen, erfolgen. Es dürfen keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden. Triploide Fische sind erlaubt. Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B.11	DR 3.1.1 BR Teil B 3.2.1 3.3.1 5.1.2	Warenflusstrennung Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, sind physisch von Produkten, welche die Anforderungen gem. Ziffer 3.2 nicht erfüllen, zu trennen. In der Produktions- und Vertriebskette ist die Warenflusstrennung für Produkte, welche		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

		die Garantiemarke tragen, von jeder Einheit sicherzustellen.				
B.12	DR 3.1.1 BR Teil B 3.3.1	Zusatzstoff nach GHP Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet, als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist.		<input type="checkbox"/> n-k	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die erste Produktionsstufe (Definition BR Ziff. 2.2)

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.1	BR Teil B 3.2.2	Teilnahme an einem zugelassenen QS-Programm: Betriebe müssen an einem zugelassenen QM-Programm teilnehmen und erhalten dafür ein Nachweisdokument gemäss Anhang IV.		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		

Anforderungen an die Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
C.2	BR Teil B 3.2.2 3.3.2 6	Der Hinweis „aus Zucht“ ist entlang der gesamten Produktions- und Vertriebsketten der verarbeiteten Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht, welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, zu deklarieren. Dieser Hinweis „aus Zucht“ muss auf der Etikette des verpackten oder unverpackten Produkts sowie auf den verschiedenen Werbemitteln und auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) ersichtlich sein. Der Hinweis „aus Zucht“ muss zwingend auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte aus Fisch/Fischereierzeugnissen aus Zucht aufgeführt sein. Dies gilt für unverarbeitete sowie verarbeitete Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht gleichermaßen (z.B. „Filet von Egli aus Zucht“, „Zander aus Zucht“, „Zusammensetzung: Filet von Egli aus Zucht“, „Zusammensetzung: kaltgeräuchertes Forellenfilet aus Zucht“).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>		



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions-Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
E.1	DR 3.1.1	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E.2	DR 3.1.1	<input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: <input type="checkbox"/> Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		<input type="checkbox"/> Krit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):	Zutaten IwU:
Ermittlung des Bezugs an Zutaten IwU	• Eingangsrechnungen
Ermittlung der Produktionsmenge	• Produktions-, Fabrikationsjournal
Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	• Bestand am Anfang und Ende der Periode
Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	• nach Ausgangsrechnungen • nach Artikelumsatzstatistik
Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	• Verarbeitungskoeffizient • Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Fische und Krebstiere aus Zucht

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditudurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum :

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:
.....

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle		
Verifikation	Datum:	Unterschrift Verifikator :
Bemerkungen:.....		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Zertifizierer :
Bemerkungen:.....		